

## 4.

## Zur Einleitung in Zwingli's Schrift: In cata- baptistarum strophas elenchus.

(Zw. opp. III, 358—437.)

Von

Dr. theol. **August Baur**,  
ev. Pfarrer in Weilimdorf bei Stuttgart.

J. M. Usteri klagt über obgenannte Schrift Zwingli's in seiner „Darstellung der Tauflehre Zwingli's“ (Theol. Studien und Kritiken 1882, S. 221 Anm. 4): „Die litterarische Veranlassung dieser Schrift ist etwas dunkel“, und macht zugleich an dieser Stelle den Versuch, dieses Dunkel aufzuhellen. Die Ergebnisse seiner Forschung, die selber mehr negativer und skeptischer Art sind, bedürfen aber nicht nur der Revision, sondern einer Ergänzung; und wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, dieselben mit einer solchen Sicherheit zu liefern, dafs jetzt mit Ausnahme eines einzigen Punktes fast völlige Klarheit an die Stelle des bisherigen Dunkels tritt. Damit soll zugleich ein Beitrag zur Kenntniss des schweizerischen und des deutschen Wiedertäuferthums geliefert werden.

Mörikofer in seiner Biographie Zwingli's (II, 72) erwähnt diese Schrift Zwingli's nur kurz und findet ihren Hauptzweck in der Absicht, „die gegen ihn gerichteten Sätze der Wiedertäufer zusammenzustellen und einläßlich zu beantworten“ und „den evangelischen Geistlichen eine Waffe in die Hand zu legen, womit sie den gefährlichen Gegnern einen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen könnten“. Rudolf Stähelin in seinem sorgfältigen Artikel über Zwingli in Herzog's Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. XVII, S. 610 findet die Bedeutung dieser Schrift ebenfalls in dem von Mörikofer angegebenen Zwecke und zwar mit Recht. Nur fragt sich, ob diese Deutung vollständig hinreiche; auch wäre doch noch klarzustellen, warum denn Zwingli mit der im elenchus gegebenen Bekämpfung der Wiedertäufer gerade jetzt und in der vorliegenden Form vorgegangen sei. Wenn sodann Mörikofer sagt, Zwingli habe in seiner Schrift „die gegen ihn gerichteten Sätze der Wiedertäufer zusammengestellt“, so bleibt immer noch die Untersuchung darüber nötig, woher denn Zwingli Kenntniss der Sätze der Wiedertäufer hatte und wo denn die

Wiedertäufer ihre Sätze gegen Zwingli ausgesprochen hatten. Die Ansicht Mörkifer's schließt auch die Annahme nicht aus, daß Zwingli die Sätze der Wiedertäufer willkürlich zusammengestellt habe. Aus dem, was Zwingli in der kurzen Einleitung zum elenchus, die er seiner Anrede an den Leser folgen läßt, selber sagt (Zw. opp. III, 361), geht klar hervor, daß es sich hier nicht um eine willkürliche Auswahl täuferischer Sätze handelt, sondern um wiedertäuferische Schriften, die er widerlegen will. „Denn an erster Stelle“, erklärt Zwingli, „werden wir die Schmähungen beantworten, mit denen sie sich rühmen, unsere Fundamente widerlegt zu haben. An zweiter Stelle werde ich die Fundamente ihres eigenen Aberglaubens umstürzen. . . In den zwei ersten Teilen werde ich an die erste Stelle immer ihre eigenen Worte setzen, treu aus der deutschen in die lateinische Sprache übertragen. An zweiter Stelle werde ich dann die Antwort beifügen.“

Es lagen also Zwingli für diese beiden Teile zwei Schriften vor Augen, beide ursprünglich deutsch verfaßt und von ihm, soweit er sie wörtlich anführt, für seine Schrift ins Lateinische übersetzt. Aus der einen führt Zwingli zwölf Sätze an, in welchen Zwingli's biblischer Beweis für die Kindertaufe widerlegt werden soll (S. 361. 366. 369. 370. 373. 375. 376. 378. 379. 380. 381). Im zweiten Teile bringt Zwingli (S. 388. 390. 391. 394. 397. 399. 401. 402. 404. 406) ein vollständiges Glaubensbekenntnis der Wiedertäufer in sieben Artikeln. Aber Zwingli's elenchus hat noch einen dritten Teil, worin er in den Abschnitten über den Bund Abrahams, über die Erwählung, über die Kindertaufe bei den Aposteln u. s. w. ebenso auf einzelne besondere Meinungen der Täufer sich bezieht, wie im ersten Teil, wenn er auch keine besonderen Auszüge aus täuferischen Schriften mitteilt. Welches sind nun wohl die Schriften, die Zwingli hier berücksichtigt?

1. Gehen wir nun über zum ersten Teil, so muß die Schrift, die Zwingli hier widerlegt, eine persönliche Schmähschrift gegen Zwingli gewesen sein; denn er redet von „Schmähungen, mit denen die Wiedertäufer sich rühmen, seine Gründe widerlegt zu haben“. Man besitzt nun noch eine solche Schmähschrift gegen Zwingli, worin er der „falsche Prophet“ genannt wird, in der Eingabe der Grüninger Täufer an den Grüninger Landtag, beziehungsweise den Rat in Zürich, „worin gegenüber den Anschuldigungen der Obrigkeit die Taufe der Erwachsenen gerechtfertigt wird“. Egli hat uns diese Eingabe in einem

Auszuge (leider nicht vollständig) sowohl in seinen „Züricher Wiedertäufern“ (1879), S. 66f., als auch in seiner „Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation“, Nr. 1207, S. 547f. mitgeteilt, und sie liegt in authentischer vollständiger Abschrift vor uns. Zwingli hat auch dieselbe recht wohl gekannt; er hat sie nicht nur in einem ungedruckten kleineren Schreiben „eilends“ beantwortet (Egli, Aktensammlung, Nr. 1400, S. 612ff., nur dort offenbar zu spät angesetzt); er erwähnt diese Schrift auch ausdrücklich im elenchus im ersten Teil Zw. opp. III, p. 370f.: „Scripserunt enim ad senatum nostrum: vetus testamentum antiquatum irritaque esse testimonia, quae ex eo proferantur, atque adeo nihil posse. Hic inquam spiritum vestrum requiro, si veracem esse contenditis. Ergo simul nobis adimit et veteris et novi testamenti scripturam: aequae enim apud Groningam (Grüningen) vetus testamentum, atque apud Vangiones (gemeint sind die Wiedertäufer in Worms u. s. w. besonders Kautz) novum testamentum conculcatis.“ Damit stimmt vollständig die Stelle in der Grüninger Eingabe Absatz 13, worin die Identifizierung des Bundes mit Abraham mit dem Taufbund abgewiesen wird, da uns Christen der Bund Abrahams nichts angehe. Zwingli hat also diese Schrift ausdrücklich im Auge, wo er eben seine Ansicht verteidigt, daß der Bund der Beschneidung und der Bund der Taufe dem Wesen nach identisch seien, so eben in jener Stelle des ersten Teils zu Satz 5<sup>b</sup> S. 370ff. und sodann im dritten Teil S. 413ff., wo er von diesen beiden Bündeln ausführlich handelt. Aber eine schon oberflächliche Vergleichung der Grüninger Eingabe mit den von Zwingli angeführten zwölf Sätzen im ersten Teil des elenchus zeigt, daß diese Sätze nicht der Grüninger Eingabe entnommen sind, sondern einer anderen wiedertäuferischen Schrift angehören. Denn die Schriftstellen, mit denen die Grüninger Eingabe gegen Zwingli's Ansicht auftritt, sind wesentlich andere, als die hier angezogenen, und die Sätze, die Zwingli wohl in ganz wortgetreuer Übersetzung mitteilt, wie die im zweiten Teil, wie wir sehen werden, finden sich in der Grüninger Eingabe nicht.

Die von ihm im Auszug gegebene und im ersten Teil seines Buchs kritisierte Schrift bezeichnet Zwingli S. 362 als *libellus confutationis* und erzählt, daß die Wiedertäufer diese Schrift schon lange durch die Hände ihrer Brüder anempfohlen haben (*demandarunt*), „*qui ubique gloriati sunt, Zwinglii fundamenta sic se posse revellere, ut eorum nihil fiat reliquum. Ego porro circumspicere per omnia captareque, si qua fieret obviis, deprehendere nusquam potui, donec Oecolampadius vir ut per omnia integerrimus, ita vigilantissimus quoque eum aliunde nactus mitteret.*“ Sodann macht er bei Gelegenheit des Beweises für den Gebrauch der Kindertaufe durch

die Apostel, wenn sie ganze Familien getauft haben, sofern in der Familie auch die Kinder begriffen gewesen seien, folgende Bemerkung über die Schrift und ihren Verfasser: „Oportet magnae apud vos (den Wiedertäufern) auctoritatis esse virum, qui se pollicetur expulsurum (die Kinder aus der Familie auszuschließen); nihil tamen adfert, neque ferulam neque flagrum eis intentat. Utcunque enim pollicetur nihil praestat, unde auctoritati suae exigere arbitror ut credatur: *αὐτὸς ἔφη* scilicet. Infantes, inquit, inter familias baptizatas censi non possunt. En tibi scripturam! Magister ille noster dixit censi non posse, qui ei audebit contradicere? Zwinglius, inquit, sine scriptura obtrudit familiae liberos. Quid ergo, si te, furiose onager (nolo enim hominis nomen, quem jam inter umbras arbitror in Phlegetonte baptizari, producere, quum quod cum larvis luctari ludicrum videtur, tum quod certus non sum, etiamsi certis conjecturis adducar, quisnam sit auctor tam doctae confutationis) scripturis onerem“ etc. (S. 374). Sodann S. 376 nennt er die Schrift eine frivola confutatio: „Ut aliis locis multis, sic etiam isto facile deprehendimus auctorem frivolae confutationis hujus, quamvis maximo argumento est lingua Helvetica, qua sic est scripta, ut externum aut peregrinum verbum nullum habeat. Attamen, ut diximus, cum homo jam indubie apud inferos tantum aestuet, quantum hic catabaptismo perlutus alsit, missum facere duximus ejus nomen.“ Darum nennt er ihn auch hier und sonst S. 384, wo er von einer Unterredung wegen eines von einem Wiedertäufer in Wesen begangenen Ehebruchs, die er mit seinem Gegner gehalten, erzählt, einen Schatten, „umbra“. Aus dem folgt, daß die wiedertäuferische Schrift durchaus in Schweizer Mundart abgefaßt war, ohne Nennung des Verfassers und schon seit langer Zeit in den Kreisen der Wiedertäufer umlief, ehe Ökolampad ihrer habhaft wurde. Schon früher hatte Ökolampad am 2. Oktober 1525 eine seit längerer Zeit in den Kreisen der Wiedertäufer herumlaufende und absichtlich ihm und Zwingli verborgen gebliebene Schrift, nämlich Balthasar Hubmeier's Taufbüchlein, aufgetrieben und an Zwingli gesendet (Zw. opp. VII, p. 441). Diese kann aber unser libellus confutationis nicht sein, obwohl der Name für Hubmeier's Taufbüchlein vollständig passen würde, da in demselben die Widerlegung der Gründe des ungenannt bleibenden Zwingli den Hauptinhalt bildet. Denn Hubmeier's Taufbüchlein trug ja den Namen seines Verfassers an sich und war schon früher von Zwingli in seiner Schrift „Über Balthasar's Taufbüchlein“ (vom 5. November 1525) gründlich beantwortet worden. Auch die von Ökolampad an Zwingli am 19. Juli 1527 abgesandte Schrift, Hubmeier's Gesprächbüchlein über die Taufe, kann nicht unter dem liber confutationis gemeint sein, weil auch hier der Name

des Verfassers genannt ist (Zw. opp. VIII, 79sq); auch würde diese Schrift Hubmeier's für Zwingli's elenchus, dessen Vorrede wenigstens das Datum des 31. Juli 1527 trägt, wohl zu spät gekommen sein. Dagegen schreibt Ökolampad am 24. April 1527 (Zw. opp. VIII, 48) an Zwingli: *Mitto hic decreta catabaptistarum et quaedam in te scripta.* Damit stimmt ganz zutreffend, wenn früher schon Ökolampad am 15. März 1527 (DD. Joannis Oecolampadii et Huldreichii Zwinglii epistolarum libri quatuor. Basil. 1536, fol. 81<sup>a</sup>) an den Pfarrer Grel in Kylchberg schreibt: „Ich habe das Büchlein der Wiedertäufer mit Deinem Brief erhalten, mein Bruder, und danke Dir für Deine Aufmerksamkeit. An Zwingli wird es nach einigen Tagen geschickt werden, wenn es von mir gelesen sein wird.“ Unter dem Büchlein der Wiedertäufer oder unter den Dekreten derselben kann natürlich nichts anderes verstanden werden, als die sieben Artikel, welche Zwingli im zweiten Teil seiner Schrift widerlegt, über die wir später reden werden. Mit diesem Schriftstück kam nun auch die *confutatio* mit ihren Schmähungen gegen Zwingli in dessen Hände (*quaedam in te scripta*).

Wer war nun aber der Verfasser dieser *confutatio*? Wäre diese Schrift eins mit Hubmeier's Taufbüchlein oder gar mit Hubmeier's Gesprächbüchlein gegen Zwingli, wie die Herausgeber von Zwingli's Werken III, 388 wähen, was aber beides unmöglich ist, so brauchten wir nach dem Verfasser ja nicht zu suchen, dann könnte Zwingli selber sie nicht als anonym bezeichnen. Kann aber doch nichtsdestoweniger Hubmeier nicht der Verfasser oder wenigstens der intellektuelle Urheber der Schrift sein? J. M. Usteri a. a. O. S. 222 Anm. bestreitet die hierfür vorgebrachten Gründe durchaus und vermutet mit dem „trefflichen Füsli“ als Verfasser Konrad Grebel oder Felix Manz. Von den vorgebrachten sieben Gründen kommen hier folgende in Betracht: Zwingli nenne „ja im elenchus wiederholt den Namen Hubmeiers (*perfidus apostata Balthazar* p. 365. 366) und zwar in der dritten Person, ihn unterscheidend von den *coryphaei catabaptistarum*, an die er den elenchus richtet<sup>1</sup> und unter denen wir uns den *umbra* als ehemals ihr Haupt zu denken haben (vgl. genau S. 365 unten).

1) Dieser Ausdruck ist doch nicht ganz richtig. Zwingli redet zwar in der Bekämpfung der wiedertäuferischen Ansichten seine Gegner in direkten Worten an: aber das ist nur rhetorische Figur. Denn nach der Vorrede ist der Zweck viel mehr der, vor dem Wiedertäuferium möglichst energisch zu warnen, als die Häupter zu bekehren, da ja eben in der Vorrede über die Unverbesserlichkeit und den Starrsinn der Wiedertäufer geklagt wird.

Aus der letztgenannten Stelle geht klar hervor, daß die *confutatio* nicht wieder ein Buch Hubmeier's sein kann.“ Warum denn nicht? Zwingli schreibt in jener Stelle: „Ubi enim obsecro pro fundamento unquam posui hoc, quod hic adseritis? Nonne peculiarem librum ad Baltazarem perfidum apostatam scripsi, in quo breviter ostendi, quibus nitar fundamentis ad infantium baptismi defensionem?“ Zwingli unterscheidet hier freilich Hubmeier und seine unmittelbaren Gegner. Aber er kann doch mit vollem Recht die Ansicht Hubmeier's, die in seinem „Taufbüchlein“ (Zwingli WW. II, 1, S. 360 Anm. a) die Kinder aus dem „Hause des Stephanas“ ausschließt, und die ihm untergeschobene Begründung seiner Ansicht von der Notwendigkeit der Kindertaufe, die Hubmeier auch anführt (siehe ebendasselbst), als eine den Wiedertäufern gemeinsame Ansicht betrachten, und zwar dies um so mehr, da Zwingli damals wohl meinte, Hubmeier sei schon gestorben. Wenn dann Zwingli Hubmeier von den *coryphaei catabaptistarum*, an die er seine Schrift richtet, unterscheidet, so ist auch darauf zu sehen, wen er unter diesen Koryphäen versteht; es sind Denk, Hetzer, Kautz (Zw. opp. III, p. 370. 375. 376), also die lebenden Agitatoren, die in der Schweiz und am Rhein bei den „Vangionen“ wirken. Von den früheren Häuptern, einem Grebel und Manz spricht Zwingli nicht mit Namen; sie waren schon tot und von dem Verfasser der *confutatio* setzt er auch voraus, daß er gestorben sei. Den Namen Hubmeier's nennt Zwingli dort, wo er auf seine Gegenschrift gegen Hubmeier verweist, also in Stellen, wo er ihn nennen muß. Falls nun Hubmeier auch der Verfasser oder wenigstens der intellektuelle Urheber der *confutatio* sein sollte, so konnte ihn Zwingli als solchen unmöglich nennen und bezeichnen, so sicher er auch ihn als solchen vermutete, weil er es eben, wie er selber ausspricht, nicht gewiß wußte, sondern nur aus sicheren Mutmaßungen seinen Schluß zog. So konnte Zwingli das eine Mal den Namen Hubmeier's nennen, das andere Mal nicht, ohne sich zu widersprechen. — Usteri mit seinem vierten Gegengrund macht allerdings mit Recht gegen Schuler-Schultheß den Einwand, daß die übrigens falsche Nachricht von der Verbrennung Hubmeier's von Ökolampad an Zwingli nicht schon am 19. Juli, sondern erst am 18. August erteilt worden sei. Aber ohne weiteres darf man daraus den Schluß nicht ziehen, daß damals der Elenchus schon erschienen sei und diese Nachricht für den Elenchus zu spät gekommen wäre. Denn es trägt z. B. auch Zwingli's Antwort auf Luther's großes Bekenntnis vom Abendmahl in der Zuschrift an der Spitze des Buches (Zw. WW. II, 2, S. 98) das Datum des 1. Juli 1528, während das Buch selber erst (ebenda S. 223) Ende August vollendet worden

ist, wie wir denn auch erst in der zweiten Hälfte des September in einem Briefe Capito's an Zwingli eine sichere Spur davon haben, dafs der elenchus erschienen ist (Zw. opp. VIII, 94 den 21. September 1528). Aber von dem allem abgesehen, konnte ja Zwingli das Gerücht von dem Tode Hubmeier's auch anderweitig her gemeldet worden sein. Die Hauptsache ist doch, wie Zwingli den Tod des Verfassers der *confutatio* berichtet. Er sagt, er glaube (*arbitror*), dafs er schon unter dem Schatten im Phlegethon getauft wurde (S. 374), und dafs er in der Unterwelt ohne Zweifel im selben Mafs von der Feuerglut verzehrt werde, wie er hier in der Flut der Wiedertaufe gefroren. Wir fragen: kann Zwingli in solch immerhin problematischer Weise mit Worten wie *arbitror*, *indubie* von dem Tode eines Grebel und Manz sprechen, wenn von diesen nach Füsli-Usteri der eine oder der andere der Verfasser der *confutatio* gewesen sein soll, da doch Grebel schon im Sommer 1526 in Mayenfeld an der Pest gestorben<sup>1</sup> und Felix Manz am 5. Januar 1527 in Zürich selber ertränkt worden war? In dieser Weise konnte Zwingli den Tod seines Gegners nur bezeichnen, wenn die Kunde von demselben nur auf einem, allerdings sicher geglaubten Gerüchte beruhte<sup>2</sup>; es würde also diese Bezeichnung, da es sich doch nur um einen Zwingli persönlich sehr wohlbekannten Gegner handelt, nur auf Hubmeier passen. — Soll aber, nach Usteri, die Abfassung der *confutatio* in Schweizer Mundart die Urheberschaft Hubmeier's, der ein Bayer war und zur Zeit der Herausgabe des *elenchus* in Mähren weilte, ausschliessen? Gewifs nicht; denn für den Fall, dafs der Verfasser der Mundart der Schweiz nicht mächtig gewesen wäre, wie die Worte Zwingli's bezeugen, bliebe immerhin eine intellektuelle Urheberschaft der Schrift durch Hubmeier übrig. Auf eine solche Vermutung aber werden wir geführt durch Zwingli's eigene Worte, in welchen er von der Schrift redet, wenn er sagt: *Ut multis locis aliis, sic etiam isto* (er meint die eben angeführte Stelle) *facile deprehendimus auctorem frivolaе confutationis hujus, quamvis*

1) Zwingli schreibt an Ökolampad am 29. November 1526 (Zw. opp. VII, 565) von Konrad Grebel: *qui fuit Catabaptistarum coryphaeus*.

2) Dieses Gerücht konnte sehr leicht entstehen, da die österreichische Regierung nach dem Fall von Waldshut auf Hubmeier energisch fahndete und auch nach seiner Flucht aus Waldshut seine Auslieferung aus Zürich forderte (vgl. Zwingli's Bericht an Gynoräus Zw. opp. VII, 535 ff.). Nach seiner Ausweisung aus Zürich begab sich Hubmeier bald in das Gebiet der österreichischen Erblande. So berichtet Ökolampad an Zwingli am 1. Dezember 1526 von der Wirksamkeit Hubmeier's in Steier (Zw. opp. VII, 567).

maximo argumento est lingua Helvetica, qua sic est scripta, ut externum et peregrinum verbum nullum habeat. Also gerade trotz der Abfassung in helvetischer Mundart erkennt Zwingli den Urheber dieser Schrift am Inhalt; er setzt also geradezu voraus, daß der Urheber der Schrift gerade kein geborener Schweizer, sondern ein Ausländer ist. (Dieses quamvis aber ist von Usteri gänzlich übersehen worden.) Diese klare und unbestreitbare Voraussetzung über den vermuteten Verfasser paßt nun aber einzig und allein auf Hubmeier; auf Konrad Grebel und Felix Manz, die schon Gestorbenen, aber gar nicht, da sie ja Züricher Kinder und Bürger waren. Wenn dann Usteri seine Vermutung, daß wohl Grebel der Verfasser der *confutatio* sei, damit stützen will, daß neben Grebel die anderen Wiedertäufer als nullius momenti beurteilt werden (Zw. opp. VII, 385) und daß Zwingli selber Grebel einen *coryphaeus* nenne, so ist sehr zu beachten, daß jene erste Äußerung Zwingli's aus einer Zeit stammt, da Hubmeier seine agitatorische Wirksamkeit als Wiedertäufer in der Schweiz noch gar nicht begonnen hatte (19. Januar 1525), also ein *coryphaeus* der Wiedertäufer neben Grebel noch gar nicht sein konnte<sup>1</sup>, die andere dagegen aus einer Zeit, da Grebel gar nicht mehr am Leben war (29. November 1526). Zudem nennt Zwingli den Konrad Grebel hier nur nebenher als Sohn des Jakob Grebel, von dessen Hinrichtung Zwingli an Ökolampad berichtet. Der Einwand Usteri's gegen die Verfasserschaft Hubmeier's, daß er nach allem, was man von ihm sonst wisse, unmöglich derjenige Wiedertäufer (also der Verfasser der *confutatio*) gewesen sein könne, welcher im Gespräch mit Zwingli (Zw. opp. III, p. 384) einen zu Wesen geschehenen Ehebruch eines Wiedertäufers verteidigt habe, da ein Wiedertäufer nicht sündigen und darum auch eine That desselben keine Sünde sein könne, ist von keinem Belang, da die Zw. opp. VIII, 80 gegebene Vermutung Ökolampad's über das Mafshalten Hubmeier's eben doch nur eine Vermutung ist, und da Hubmeier, wenn er auch, wie aus anderen Gründen möglich ist, zu den Gemäßigten gehörte (im Vergleich zu Hut), doch in der Hitze des Kampfes die im *elenchus* S. 384 ausgesprochene Ansicht als Folgerung seines allgemeinen Satzes recht wohl ausgesprochen haben kann. — Daß aber Zwingli keinen anderen als Hubmeier in dem Verfasser der *confutatio* vermutet hat, geht auch aus den Prädikaten hervor, mit denen Zwingli denselben betitelt. Daß er ihn einen *furiosus onager* (S. 374), einen wütenden Waldesel nennt, käme zwar an und

1) Dagegen nennt Zwingli in seinem Brief vom 28. April 1527 an B. Haller und Franz Kolb (Zw. opp. VIII, 52) Hubmeier *Catabaptistarum nunc aut summum aut certe arrogantissimum*.

für sich weniger in Betracht, wenn wir nur nicht aus den Protokollen und insbesondere aus Zwingli's Äußerungen selber wüßten (vgl. den Brief an Gynoräus Zw. opp. VII, 535 sqq.), welchen schweren Kummer, welchen aufreibenden Ärger Hubmeier mit seinem störrischen und wankelmütigen Wesen Zwingli bereitet hat, so daß nach der Schilderung Zwingli's gerade jenes Schimpfwort auf Hubmeier paßt. Aber besonders bemerkenswert ist, daß im selben Zusammenhang, in welchem Zwingli von dem Verfasser der *confutatio als furiosus onager* spricht, er denselben als einen *magister noster* bezeichnet. Ist nun aber diese Bezeichnung eine von den scholastischen Theologen mit großer Selbstgefälligkeit gebrauchte Selbstbenennung, die schon in den *epistolae obscurorum virorum*<sup>1</sup> zur grausamen Verhöhnung derselben im Munde der humanistischen Gegner verwendet wird, so paßt diese Benennung auf Grebel und Manz gerade gar nicht, da diese beiden Männer ihrer Bildung nach vollständig dem Humanistenkreise angehörten, dagegen in überaus zutreffender Weise auf Balthasar Hubmeier<sup>2</sup>. Nicht nur sah derselbe als „Doktor der Theologie“ und ehemaliger eifriger Schüler D. Johann Eck's mit der echten Verachtung eines Scholastikers auf den „Mayster“ Zwingli herab, sondern bewegte sich auch — ich muß hier auf den bald erscheinenden zweiten Band meiner „Theologie Zwingli's“ hinweisen — in seinem theologischen Denken, wie ihm auch Zwingli nachweist, so ganz in den Anschauungen der mittelalterlichen Scholastik und Sophistik, daß, wenn einer, so Hubmeier, mit Recht ein *magister noster* genannt werden durfte. Der Gegensatz des Humanisten gegen den Scholastiker, den *magister noster*, spielt in dem Kampf Zwingli's gegen Hubmeier gar keine geringe Rolle. Diese Anmaßung des unfehlbaren Scholastikers züchtigt ja Zwingli hier in einer Weise, welche nur auf Hubmeier, niemals aber auf Grebel oder Manz paßt, mit den Worten: „*Magister ille noster dixit censori non posse* (zu der Familie des Stephanas können Kinder nicht gezählt werden); *quis ei audebit contradicere?*“ Zudem hatte ja, wie wir schon oben gesehen haben, Hubmeier bereits in seinem „Taufbüchlein“ diese Behauptung aufgestellt!

Also dürfen wir wohl als sicher annehmen, daß Zwingli unter dem Verfasser oder Urheber der *confutatio* keinen anderen sich gedacht haben kann, als Balthasar Hubmeier. Da wir nun

1) Zwingli kannte dieselben wohl, vgl. seinen Brief an Glarean vom 24. Oktober 1516 (Zw. opp. VII, 17).

2) Die persönliche Eitelkeit spielt im ganzen Leben Hubmeier's eine große Rolle. Vgl. auch das Urteil Capito's über den eitlen Menschen (*gloriosulus*) in Zw. opp. VII, 453 sq.

leider die *confutatio* nur soweit besitzen, als Zwingli sie uns mittheilt, so können wir freilich nicht absolut behaupten, daß Zwingli's Verdacht wohlbegründet ist. Aber die Ähnlichkeit mit der Beweisführung Hubmeier's in seinem Taufbüchlein spricht dringend für eine Verwandtschaft beider Schriften, mag nun diese näher oder entfernter sein, in vollkommener Identität der Verfasser beider Schriften, in moralischer und intellektueller Urheber-schaft Hubmeier's für die zweite oder sonst einem Verhältnis beider bestehen. Weiter können und wollen wir nicht gehen.

2. In der dem zweiten Teil des *elenchus* einverleibten wiedertäuferischen Schrift haben wir, wie Usteri ganz zutreffend sich ausdrückt, die Konstitution des Anabaptismus. Zwingli selbst bezeichnet sie als *fundamenta* der Wiedertäufer (III, 361), Ökolampad in dem schon angeführten Briefe an Zwingli als *decreta catabaptistarum* (Zw. opp. VIII, 48), und diese sind als solche offenbar und unwiderleglich identisch mit dem Büchlein der Wiedertäufer, das, wie wir schon gesehen haben, Ökolampad im März 1527 von dem Pfarrer Grel in Kylchberg erhalten und, nachdem er es selber gelesen, an Zwingli nebst anderen, gegen Zwingli persönlich gerichteten Schriften abgesendet hat. Nun ist aber dieses in sieben Artikeln verfaßte wiedertäuferische Glaubensbekenntnis, das Zwingli im *elenchus* in selbstgemachter lateinischer Übersetzung giebt und widerlegt, wörtlich identisch mit den „Sieben Artikeln von Schlatten am Randen, vereinbart den 24. Februar 1527“<sup>1</sup>, von denen Dr. Joseph Beck in Wien ein handschriftliches Exemplar in dem Archiv des Prefsburger Domkapitels aufgefunden und im Auszug in den „Geschichtsbüchern der Wiedertäufer“ (*Fontes rerum Austriacarum*, Abt. 2, Bd. XLIII, S. 41 bis 44) veröffentlicht hat, und als deren Verfasser Beck wohl richtig den Wiedertäufer Michael Sattler aus Staufen im Breisgau, der kurz darauf zu Rottenburg am Neckar von der österreichischen Regierung grausamst hingerichtet wurde, vermutet<sup>2</sup>. Wie Zwingli selber in der Einleitung zum

1) Von dem Tage von Schlatten oder Schleithem bei Stühlingen am Randen berichtet außer Beck auch Cornelius in seiner *Gesch. des Münster'schen Aufruhrs*, Bd. II.

2) Über Sattler vgl. Beck a. a. O. S. 26f. — Sattler paßt um so mehr als Verfasser, da die Anschauungen desselben über die

zweiten Teil des elenchus berichtet, waren diese Artikel „niemals öffentlich herausgegeben; aber es giebt fast niemand unter euch allen, der nicht ein geschriebenes Exemplar der so gut verborgen gehaltenen Gesetze bei sich habe“ (Zw. opp. III, 387sq.). Es ist demnach zu ermessen, wie durchaus unrichtig und geschichtswidrig die Behauptung Ludwig Kellers ist („Ein Apostel der Wiedertäufer“ S. 4f.), dafs „gemeinsame Bekenntnisschriften und eine feste kirchliche Organisation, die das Kennzeichen einer religiösen Partei bilden, von den Täufern niemals aufgestellt oder anerkannt worden seien“. Wir haben nicht nur in dem Tag von Schleithem eine wiedertäuferische Synode, sondern in den Schleithemer sieben Artikeln ein förmliches Glaubensbekenntnis, von dem es in der Einleitung heifst: „Die Artikel, über welche wir verhandelt haben und einstimmig geworden sind, sind folgende“ etc. Keller selbst kann ja diese Ansicht, mit welcher er recht absichtlich die Kirche der Täufer in Gegensatz gegen die Bekenntniskirchen stellen und über dieselben hinausheben will, nicht festhalten, redet er ja doch selber in seinem Werk über die Reformation S. 426 ff. von einer täuferischen Synode und nennt er doch selber S. 429 Hans Denk's Schrift „Von der wahren Liebe“ ein „formuliertes“ Bekenntnis der Wiedertäufer! Von dem Tag zu Schleithem berichtet L. Keller auffallenderweise gar nichts, obwohl er die fontes rerum Austria-carum mit Beck's Veröffentlichungen kennt.

Aber nicht nur an diesen sieben Artikeln, sondern auch an dem libellus confutationis, der Widerlegungsschrift, die wir in die nächste Beziehung zu Hubmeier zu setzen haben, und an der Grüninger Eingabe haben wir solche Bekenntnisschriften. Zwingli hat aber auch noch andere Schriften vor Augen gehabt, die er widerlegt, wenn er sie auch nicht in der Weise namhaft macht und Auszüge aus denselben mittheilt, wie bei der confutatio und dem Schleithemer Bekenntnis. Als solche Schriften, deren Ansichten Zwingli im dritten Teil seines elenchus widerlegt — dafs die Grüninger Eingabe gleich in den ersten Abschnitten des dritten Theiles starke Berücksichtigung findet, habe ich schon erwähnt — sehe ich an, ohne freilich den Beweis hier im einzelnen liefern zu können, da ich auf den zweiten Band meiner Theologie verweisen mufs: 1) Schriften Hans Denk's und zwar

---

Obrigkeit, von denen uns Seb. Frank berichtet (bei L. Keller, Die Reformation, S. 420), ganz mit dem im sechsten Schlattener Artikel (Zw. opp. III, p. 399. 400. 402. 404) gegebenen Grundsätzen übereinstimmen. Sattler war mit anderen ausländischen Wiedertäufern am 18. November 1526 aus Zürich ausgewiesen worden. Egli, Akten-sammlung etc., S. 406, Nr. 863.

„Was geredet sei, das die Schrift sagt“ etc., ferner das Büchlein vom „Gesetz“ (vgl. Heberle, Stud. u. Krit., Jahrg. 1851, S. 186 f.); 2) Jakob Kautz' Sätze für eine Disputation in Worms (vgl. Zw. opp. VIII, p. 77 Note); 3) die Nikolsburger Artikel, von Cornelius, Gesch. des Münster'schen Aufruhrs, Bd. II, S. 279, veröffentlicht, die zwar Hubmeier zum Gegner hatten und von Hut stammen, aber die Meinung vieler Wiedertäufer ausdrücken, insbesondere in ihrer von Zwingli sehr energisch bekämpften ebionitischen Christologie und in ihrer Eschatologie; und endlich 4) die Nürnberger Artikel, ebenfalls von Cornelius a. a. O. S. 280 veröffentlicht und offenbar auf protokollarischer Vernehmung beruhend, die auch die von Zwingli so sehr bestrittene Lehre von der Obrigkeit und von den letzten Dingen bringen. Diese Schriften stammen alle aus dem Jahre 1527. Wenn die letzteren Bekenntnisse auch nicht in Zwingli's Hände gelangt wären<sup>1</sup>, so müssten sie als zeitgenössische Urkunden darum beigezogen werden, weil sie den Beweis liefern, daß Zwingli die Lehre der Wiedertäufer auch in den Punkten durchaus richtig aufgefaßt hat, von denen weder die Grüninger Eingabe noch die Schleithimer Artikel noch die *confutatio* ausdrücklich handeln.

3. Wäre somit die „litterarische Veranlassung“ des *elenchus* durchaus nicht mehr so dunkel, wie man gemeint hat, so möchte wohl auch der Zweck des *elenchus* aufgehehlt werden können. Schon am Eingang haben wir davon geredet, daß der von Stähelin und Mörikofer angegebene Zweck, eine Schrift für die Geistlichen zu sein zur Bekämpfung der Wiedertäufer, zwar richtig, aber nicht vollständig sei. Der *elenchus* ist allerdings eine theologische, für Theologen in der Sprache der Gelehrten abgefafste Schrift, aber nicht etwa bloß eine Privatarbeit des Theologen Zwingli, sondern des in amtlicher Stellung sich befindenden und in amtlichem Bewußtsein handelnden Kirchenmannes. Das Wiedertäuferthum hatte sich nämlich in den Jahren 1526—1527 in der Eidgenossenschaft so stark verbreitet und so hartnäckig festgesetzt, daß es vonseiten der leitenden Kreise als ein Landesunglück angesehen wurde, gegen das ein gemeinsames Vorgehen notwendig sei. Neben Basel und Chur wurde

---

1) Möglich ist es aber wohl bei den Verbindungen, die Zwingli mit Nürnberg u. s. w. hatte.

Bern der Hauptherd des Anabaptismus<sup>1</sup>, und es wurde das Umsichgreifen der Täuferbewegung dort von den Führern der evangelischen Partei um so schmerzlicher empfunden, als in Bern der Sieg des Evangeliums noch gar nicht entschieden war. Daher wandten sich die Berner Freunde Zwingli's<sup>2</sup> in ihrer Ratlosigkeit wiederholt an ihn, teils um ihm von der täuferischen Bewegung Mitteilung zu machen, teils um ihn um seinen Rat wegen der Bekämpfung der Wiedertäufer zu bitten. Denn von Basel und von St. Gallen hatten sich Sendlinge mit Erfolg in Bern eingedrängt. Zwingli fand also wiederholt Gelegenheit, sich Bern gegenüber über die Lehre der Wiedertäufer auszusprechen und Anweisung zur Widerlegung derselben zu geben; dazu sind seine in halbamtlichem Ton an die Berner Reformatoren, Berchthold Haller und Franz Kolb erlassenen Sendschreiben vom 28. April und 22. Mai 1527 verfaßt<sup>3</sup>. Dieselben sollten aber nur Vorläufer sein für ein größeres Unternehmen, für ein allgemeines Einschreiten gegen das Wiedertäuferthum überhaupt, wie ein solches damals von Zwingli geplant wurde und zwar im engsten Zusammenhang mit seinen auf eine Verbindung der schweizerischen und oberdeutschen Städte gerichteten kirchlich-politischen Bestrebungen und mit der wachsenden Intimität Zürichs mit Bern. Denn schon am 28. April 1527 hatte Zwingli sein Schreiben nach Bern geschlossen mit dem Wunsch: „*Utinam res aliquando huc deveniret, ut concilium indiceret Berna super hac re, ad suam urbem, utque Argentoratum, Basileam, quoquo versum nunciaretur catabaptistis dareturque publica eo veniendi fides etc. Fiat voluntas domini. Venirent enim Constantia, Scaphusia, Sanctogallum, imo Ulma, Lindoiium et omnes hinc inde urbes*“ (Zw. opp. VIII, 56). Zürich war damals gegen Bern außerordentlich zuvorkommend und aufmerksam und hatte Bern damals sogar in Sachen der Grüninger Täufer das Schiedsrichteramt übertragen<sup>4</sup>. Der Plan Zwingli's schien von Zürich aus verwirklicht zu werden. „Der Rat lud die Eidgenossen von Bern, Basel, Schaffhausen, Chur, Appenzell und Sankt Gallen zu einem Tage nach Zürich auf Montag nach Laurentii 1527 ein, indem er als das Ziel der Täufererei die Zerstörung nicht allein des wahren, rechten, innerlichen Glaubens der christlichen Herzen, sondern auch der äußerlichen und

1) Vgl. J. M. Usteri, Zwingli's Korrespondenz mit den Berner Reformatoren Haller, Kolb über die Tauffrage in den Stud. u. Krit. 1882, S. 616ff.

2) Zw. opp. VII, 441f.; VIII, 49f. 66.

3) Zw. opp. VIII, 51ff. 71.

4) Egli, Aktens. Nr. 1209. 1232. 1239. 1242. 1248.

menschlichen Ordnungen und Satzungen christlicher und ordentlicher Obrigkeit wider brüderliche Liebe und gute Sitten bezeichnet“ (Egli, Züricher Wiedertäufer, S. 65). Diese Angelegenheit wurde in Zürich mit solchem Eifer betrieben, daß um dieselbe Zeit vom Rat in Zürich ein Schreiben an die Städte Augsburg und Konstanz erlassen wurde, in welchem Zürich seine eigene Drangsal infolge der wiedertäuferischen Unruhen in sehr beweglichen Worten schilderte und zugleich aufs nachdrücklichste vor den Umtrieben des Johannes Denk, „des Wiedertaufer Erztäufers“ warnte (Egli, Aktens. Nr. 1247, S. 557). Als dieses Schreiben vonseiten der Stadt Augsburg eine beifällige Aufnahme fand, folgte ihm am 15. Sept. 1527 ein zweites nach als Antwort auf das Augsburger Schreiben vom 6. Sept. In diesem Schreiben giebt Zürich zunächst seine Freude kund darüber, daß Augsburg nun auch gegen die Wiedertäufer vorwärts gehen wolle, aber auch seinen eigenen Willen, die Wiedertäufer von Grund auszurotten. Nach einer Erzählung des in Zürich bisher gehandhabten Verfahrens, insbesondere auch der Hinrichtung von Felix Manz („ein trefflicher ihrer Sekte, sonst der Sprachen ein fast Gelehrter“), die geschehen sei „zu Furcht und Ebenbild“, wird Augsburg davon benachrichtigt, daß Zürich mit Bern und Skt. Gallen und Basel für sich Mandate gegen die Wiedertäufer haben ausgehen lassen, deren Abschriften beigelegt waren. Sodann wird beigelegt: „Aus Grund göttlicher Schrift haben sich unsere getreuen, lieben Verkündiger des Wortes, nämlich M. Ulrich Zwingli und H. Konrad Schmid, einer zu Latein, der andere zu Deutsch, desgleichen Herr Johannes Ökolampadius zu Basel auch deutscher Sprache, neulich mit getreuem Fleiß gearbeitet, welcher Arbeit und Schriften wir euch hiermit christlicher Meinung auch zusenden“ (Egli, Aktens. Nr. 1262, S. 560). Die hier neben der Schrift des Kufsnachter Komturs Konrad Schmid und neben der Arbeit Ökolampad's genannte lateinische Schrift Zwingli's ist nun eben der elenchus. So trägt also der elenchus auf Grund dessen, daß er amtlich als eine von Staats wegen anerkannte Streitschrift gegen die Wiedertäufer versendet wird, den Charakter einer öffentlich anerkannten Bekenntnisschrift an sich; er ist eine Staatskirchenschrift. Wenn nun auch nicht mit ausdrücklichen Worten nachgewiesen werden kann, daß Zwingli eine solche Verwendung im Dienste der Öffentlichkeit und des Staates bei der Abfassung der Schrift schon im Auge gehabt oder geradezu beabsichtigt habe, so kann doch diese Voraussetzung um so weniger gänzlich ausgeschlossen werden, als ja gerade die Vorrede des elenchus nichts anderes enthält, als eine möglichst laute, nachdrückliche, für die Öffentlichkeit berechnete Warnung

vor den Wiedertäufern; und der elenchus selber steht zu der Vorrede in dem Verhältnis, daß er den Beweis für die schweren Beschuldigungen, die Zwingli in der Vorrede so eindringlich erhebt, aus den eigenen Bekenntnissen und Zeugnissen der Wiedertäufer gründlich und unwiderleglich führen soll. Gerade wegen dieser durchgängigen Beziehung auf die täuferischen Bekenntnisse war der elenchus vorzüglich geeignet, in die Kenntnis des Wiedertäuferthums und seines Geistes überall einzuführen, wo man es mit ihm zu thun hatte, und als Handbuch zu seiner Bekämpfung verwendet zu werden. Und wenn Zwingli's Bekämpfung des Wiedertäuferthums im elenchus selber nicht so umfassend und scharfsinnig wäre, wie sie in der That ist, so müßte der Geschichtschreiber Zwingli schon dafür dankbar sein, daß er uns in seiner Schrift wichtige Urkunden aus der Geschichte des Anabaptismus im Reformationszeitalter überliefert hat.

---